

Einwohnergemeinde Wald



Verordnung zur Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

vom 10. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand/Zweck	3
Zuständigkeit.....	3
Befristung.....	3
Datenschutz.....	3
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	4
Technische Voraussetzungen	4
Schlussbestimmungen.....	5
Inkrafttreten.....	5
Genehmigung	5

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Der Gemeinderat Wald BE erlässt gestützt auf das Datenschutzreglement vom 27. November 2025 die Verordnung zur Ergänzung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	Art. 1
	¹ Diese Verordnung regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
	² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
	³ Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.
Befristung	Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
Datenschutz	Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass - diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, - eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, - die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und - die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a. ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b. eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a. Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b. persönliche Identifikationsnummern und -Codes,
- c. systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Art. 5

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Art. 6

Technische
Voraussetzungen

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter erschwert.

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

² Der Gemeinderat hat diese Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2025 genehmigt.

GEMEINDERAT WALD BE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Christian Neuenschwander

Nicole Riedwyl

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 18. Dezember 2025 publiziert.

Zimmerwald, 19. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Nicole Riedwyl